VEREINBARUNG

zwischen der

ETH Zürich, vertreten durch Prof. Wattenhofer, Distributed Computing

(nachfolgend ETH Zürich)

und

Lukas Bieri Hueb 32 5105 Auenstein

(nachfolgend Projektmitarbeiter/in)

bezüglich Arbeiten im Rahmen seiner Ausbildung an der ETH Zürich als Master

im Gebiet
Distributed Computing
(nachfolgend Forschungsgebiet)

Präambel

Der Projektmitarbeiter führt als Student/in unter der Leitung von Prof. Wattenhofer Arbeiten im Forschungsgebiet an der ETH Zürich durch. Er führt diese Arbeiten im Rahmen seiner Ausbildung zum Master aus.

Forschungsergebnisse von Studierenden ohne Arbeitsvertrag mit der ETH Zürich gehören den Studierenden. Die Ergebnisse der Arbeit des Projektmitarbeiters ("Forschungsergebnisse") sollen von der ETH Zürich, eventuell gemeinsam mit anderen an der ETH Zürich entstehenden Ergebnissen verwertet werden. Um eine gemeinsame Verwertung aller Forschungsergebnisse zu vereinfachen und zu ermöglichen, überträgt der/die Projektmitarbeiter/in seine/ihre Rechte an den Forschungsergebnissen an die ETH Zürich. Im Gegenzug wird der/die Projektmitarbeiter/in wie ein(e) Angestellte(r) der ETH Zürich an den Einnahmen beteiligt.

Diese Vereinbarung regelt die Mitwirkung des/der Projektmitarbeiters/in an der Forschung und Entwicklung im oben genannten Forschungsgebiet sowie die Rechte an den entstandenen Forschungsergebnissen.

1. Arbeiten im Forschungsgebiet

(1) Der/die Projektmitarbeiter/in verpflichtet sich, die Forschungsergebnisse und sonstige als geheim erklärte Informationen aus der Forschungsgruppe Prof. Wattenhofer geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt solange, bis er von der ETH Zürich informiert wird, dass die Rechte aus den Forschungsergebnissen durch Patentanmeldungen oder andere geeignete Massnahmen ausreichend geschützt wurden oder dass kein Schutz angestrebt wird, maximal jedoch bis 12 Monate nach Abschluss der Arbeit des Projektmitarbeiters bei Prof. Wattenhofer.

(2) Der/die Projektmitarbeiter/in stellt alle im Laufe der Mitarbeit erarbeiteten Informationen, Daten und Forschungsergebnisse der ETH Zürich zur Verfügung.

2. Rechte an immateriellen Gütern

- (1) Der/die Projektmitarbeiter/in tritt hiermit seine/ihre Rechte an den Forschungsergebnissen, inklusive Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken, nicht jedoch seine/ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, an die ETH Zürich ab. Er überlässt damit der ETH Zürich insbesondere alle Rechte zur kommerziellen Verwertung der Forschungsergebnisse. Es ist ihm/ihr bewusst, dass er/sie das freiwillig tut und dass es an der ETH Zürich die Möglichkeit gibt, an Projekten ohne vorherige Abtretung der Rechte mitzuarbeiten.
- (2) Im Gegenzug dazu wird im Falle von Einkünften seitens ETH Zürich aus der kommerziellen Nutzung der Forschungsergebnisse der/die Projektmitarbeiter/in gemäss den Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich "Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der ETH Zürich" wie ein Angestellter der ETH Zürich entschädigt.
- (3) Wird aufgrund von Forschungsergebnissen eine Erfindung zum Patent angemeldet, so leistet der/die Projektmitarbeiter/in die notwendigen Unterschriften und verpflichtet sich darüber hinaus zur Verfügung zu stehen, wenn im Laufe des Patentverfahrens seine/ihre Mithilfe, z.B. für die Beantwortung von Fragen der Patentprüfer etc., benötigt wird.

3. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

4. Beilegung von Streitigkeiten

Allfällige Meinungsverschiedenheiten versuchen die Parteien einvernehmlich zu regeln. Scheitern die Bemühungen um eine Vermittlung, so gilt Schweizer Recht mit Gerichtsstand Zürich.

ETH Zürich	en indigen i en en et interese en
Zürich, den	Prof. Roger Wattenhofer
Der/die Projektmitarbeiter/in	
Zürich, den 19/8/18	Lukas Bieri